

Bilanzierung von Factoring in Österreich

nach UGB und IFRS

Univ.Prof. Dr. Roman Rohatschek

Inhaltsübersicht

Univ.Prof. Dr. Roman Rohatschek*)

1	UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND.....	1
2	BETRACHTUNG WESENTLICHE VORSCHRIFTEN UND ASPEKTE.....	1
	2.1 FACTORING ALS KAUFVERTRAG VERSUS KREDITVERTRAG.....	1
	2.2 ÜBERNAHME DES RISIKOS DER EINBRINGLICHKEIT UND DER GEWÄHRLEISTUNG.....	3
	2.3 VERFÜGUNGSMACHT ÜBER EINEN VERMÖGENSGEGENSTAND.....	5
	2.4 FOLGEN DER INSOLVENZ DES FACTORING-KUNDEN UND DES FACTORS	5
	2.5 ZWISCHENERGEBNIS	6
3	DARSTELLUNG VON FACTORING IM JAHRESABSCHLUSS	8
	3.1 DARSTELLUNG IM JAHRESABSCHLUSS NACH UGB	8
	3.1.1 <i>Behandlung in der Literatur</i>	8
	3.1.2 <i>Bonitätsrisiko als Bilanzierungskriterium – Kritische Betrachtung</i>	9
	3.1.3 <i>Conclusio</i>	11
4	DARSTELLUNG IM ABSCHLUSS NACH IAS 39.....	12
	4.1 EINFÜHRUNG.....	12
	4.2 KONZEPTIONELLE GRUNDLAGEN	12
	4.2.1 <i>Allgemeine Darstellung</i>	12
	4.2.2 <i>Konzeptionelle Grundlagen des IAS 39</i>	13
	4.3 BEHANDLUNG DES FACTORING NACH IAS 39	16
	4.3.1 <i>Factoring mit Übernahme des Delcredererisikos</i>	17
	4.3.2 <i>Factoring ohne Übernahme des Delcredererisikos</i>	17
5	ZUSAMMENFASSUNG	19

*) Univ.Prof. Dr. Roman Rohatschek ist Vorstand des Instituts Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung an der Johannes Kepler Universität in Linz und Geschäftsführer in einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

1 Untersuchungsgegenstand

Aufgrund der Entwicklung von Unternehmensfinanzierungen hat sich das Factoring als eine Finanzierungsform herausgebildet, die ein stetiges Wachstum verzeichnet.¹ In Österreich stellt Factoring ein Bankgeschäft dar, welches im Bankwesengesetz definiert wird. Obwohl eine steigende Nachfrage dieser Finanzierungsform festzustellen ist, bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, die für die damit zusammenhängenden Bilanzierungsfragen eine klare Regelung finden. Auch haben sich in der Vergangenheit keine allgemein anerkannten GoB zur Bilanzierung von Factoring-Geschäften in Österreich gebildet. Es werden zwar zahlreiche Darstellungen aus der deutschen Kommentarliteratur herangezogen, dabei wird allerdings nicht auf das unterschiedliche Verständnis – insbesondere iZm der Frage der zivilrechtlichen Kategorisierung – Bedacht genommen.

Die nachfolgenden Ausführungen behandeln als zentralen Punkt die Frage der Ausbuchung von Forderungen, die Gegenstand eines Factoring-Vertrages ist. Zu diesem Zwecke werden in einem ersten Schritt wesentliche Bestimmungen und Aspekte einer näheren Betrachtung unterzogen, die Einfluss auf die bilanzielle Frage nehmen. Im Anschluss daran wird die bilanzielle Darstellung im Jahresabschluss behandelt, wobei die österreichischen Aspekte sowohl aus Sicht des UGB als auch der IFRS-Bestimmungen Berücksichtigung finden.

Da im Zusammenhang mit Fragen der Rechnungslegung in der österreichischen Literatur oftmals auf deutsche Literatur verwiesen wird, ist es erforderlich insbesondere Unterschiede zwischen den Regelungen in Deutschland und Österreich herauszustreichen.

2 Betrachtung wesentliche Vorschriften und Aspekte

Bevor auf die Frage der Bilanzierung von Factoring-Geschäften im Speziellen eingegangen werden kann, muss eine Analyse jener ausgewählten gesetzlichen Bestimmungen und Sachverhalte vorgenommen werden, die Einfluss auf die Bilanzierung und den Ausweis im Jahresabschluss haben.

2.1 *Factoring als Kaufvertrag versus Kreditvertrag*

Gemäß § 1 Abs 1 Z 16 BWG wird das Factoring-Geschäft als der Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit solcher Forderungen und im Zusammenhang damit den Einzug solcher Forderungen bezeichnet.

¹ Siehe dazu die Darstellungen in Binder-Degenschild/Schandor, Factoring – Praxis und Rechtsnatur in Österreich, Wien 2003, 20ff.

In § 33 TP 19 Abs 3 Gebührengesetz fand Factoring ebenfalls eine Erwähnung. Diese Bestimmung setzte die Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen im Rahmen eines Factoring einem Kreditvertrag gebührenrechtlich gleich. Wie *Binder-Degenschild/Schandor* festhalten, sei es daher gebührenrechtlich unerheblich, ob der Factor (Forderungskäufer, Debitor bzw Abnehmer) das Risiko für die Einbringlichkeit der Forderungen übernimmt oder nicht.² Die Bestimmung des § 33 TP 19 entfiel mit 1.1.2011.³ Wie den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des BBG 2011 (981 BlgNR 24. GP) zu entnehmen ist, wurden im Gegenzug zur Einführung der Stabilitätsabgabe für Banken (StabAbgG) die Kreditvertrags- und Darlehensvertragsgebühr abgeschafft.

Für die zivilrechtliche Zuordnung von Factoring lässt sich allerdings aus der alten Rechtslage keine entscheidende Beurteilung ableiten. Aus der ausdrücklichen, gebührenrechtlichen Gleichstellung mit Kreditverträgen (die überdies nicht Factoring-Verträge an sich, sondern nur die „Vereinbarungen über die Gewährung eines Rahmens für die Inanspruchnahme von Anzahlungen“ betrifft) könnte wohl auch gefolgert werden, dass Factoring-Verträge bzw diese Vereinbarungen jedenfalls keine Kreditverträge sind (sonst wäre ja eine ausdrückliche Regelung nicht notwendig, weil sich die Gleichstellung aus der Natur der Sache ergäbe).

Aufgrund der abweichenden gesetzlichen Kategorisierung ist daher nicht eindeutig abzuleiten, ob ein Factoring-Vertrag als Kaufvertrag oder Kreditvertrag zu behandeln ist.

Die herrschende Ansicht⁴ in Österreich geht beim Factoring unabhängig von der Übernahme der Delkrederefunktion von einem Kaufvertrag aus. Entsprechend der Entscheidung des OGH vom 17.2.1994 (2Ob 504/94) ist die klar geäußerte Präferenz der Ausgestaltung des Factoring als Kaufvertrag zu beachten: *“Können aus der Gestaltung der Factoringvereinbarung keine durchschlagenden Gründe für die Einordnung als Kreditvertrag gewonnen werden, so ist dem deutlich geäußerten Parteiwillen der Vorrang einzuräumen und von einer kaufvertraglichen Konstruktion auszugehen.”*⁵

Vergleicht man Factoring mit einem Zessionskredit, so lassen sich folgende relevanten Unterschiede feststellen:

- Beim Zessionskredit werden die Forderungen zur Besicherung eines Kredites abgetreten, während bei Factoring von einem Kauf der Forderungen auszugehen ist.
- Eigentümer der Forderung bleibt beim Zessionskredit der Kreditnehmer, während beim Factoring-Geschäft aufgrund des Kaufcharakters der Factor Eigentümer der Forderung wird und somit über diese Forderung Verfügungsmacht besitzt.

² Vgl *Binder-Degenschild/Schandor*, Factoring – Praxis und Rechtsnatur in Österreich, Wien 2003, 113f.

³ Siehe BDBI 2010/111.

⁴ Vgl *Weise/Czermak*, in RdW 1985, 130ff; *Binder-Degenschild/Schandor*, Factoring – Praxis und Rechtsnatur in Österreich, Wien 2003, 64.

⁵ OGH 17.2.1994, 2 Ob 504/94 in ÖBA 1994, 810; siehe auch das OGH 19.11.2008, 3Ob116/08t.

- Ein weiterer wesentlicher Unterschied liegt in den unterschiedlichen Anforderungen der Publizität. Beim Factoring sind die Erfordernisse iSd §§ 1392ff ABGB zu erfüllen; somit kann eine Verständigung der Debitoren in Form von frei gestaltbaren Einführungsschreiben und durch den Abtretungsvermerk auf der Faktura erfolgen. Demgegenüber hat im Rahmen des Zessionskredits bei Buchforderungen ein entsprechender Vermerk in den Geschäftsbüchern des Zedenten zu erfolgen.
- Im Gegensatz zum Zessionskredit werden beim Factoring je nach Vereinbarung zusätzliche Dienstleistungen (beispielsweise Bonitätsbeurteilung, Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen) übernommen.
- Im Konkursfall besteht beim Zessionskredit ein Absonderungsrecht, während im Falle des Factoring, wenn eine Beurteilung als Kaufvertrag vorgenommen werden kann, ein Aussonderungsrecht wirksam wird (siehe dazu im Detail Abschnitt 2.4 der Stellungnahme).

Im Gegensatz zur Rechtsprechung des OGH behandelt der BGH in Deutschland jenen Vertragstypen, bei dem der Factoring-Kunde (Forderungsverkäufer, Klient bzw Lieferant) die Einbringlichkeit der Forderung garantiert und im Falle der Uneinbringlichkeit vom Factor wieder mit dem vorfinanzierten Betrag belastet wird, jedenfalls als Darlehensgewährung an den Factoring-Kunden.⁶

2.2 Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit und der Gewährleistung

Bezüglich der Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit der Forderung (Delcredere-Risiko) wird in der deutschen Literatur zwischen echtem und unechtem Factoring unterschieden. Während beim echten Factoring der Factor auch das Ausfallrisiko übernimmt, verbleibt dieses im Rahmen eines unechten Factoring beim Factoring-Kunden; ist die Forderung gegenüber dem Drittschuldner nicht einbringlich, so ist im Falle des unechten Factoring ein Rückgriff auf den Factoring-Kunden möglich. Allerdings kann diese Abgrenzung nicht immer eindeutig vollzogen werden. So wird nach *Adler/Düring/Schmaltz* ein unechtes Factoring dann anzunehmen sein, wenn der Factoring-Kunde eine Rückkaufs- oder Austauschverpflichtung eingeht, wonach Forderungen bei Verzögerungen oder Ausfall zurückzukaufen oder gegen vollwertige Forderungen auszutauschen sind.⁷ „Wird dagegen im Hinblick auf etwaige Bonitätsmängel ein Abschlag auf den Kaufpreis vereinbart, ändert dies nichts an der Einordnung als echtes Factoring. Die gilt auch dann, wenn der Abschlagsbetrag einem ‚Garantiefonds‘ zugeführt wird, aus dem sich der Factor gegebenenfalls befriedigen kann.“^{8 9} Auch sei eine

⁶ Siehe dazu *Schultzke*, in Küting/Weber, Handbuch der Rechnungslegung³, Stuttgart 1990, I Rz 393.

⁷ Vgl Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen⁶, § 246 Tz 313.

⁸ Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen⁶, § 246 Tz 314.

Rückkaufs- oder Austauschverpflichtung nicht automatisch als Kriterium für ein unechtes Factoring, wenn sie auf den Betrag der sonst zu vereinbarenden Delcredereprovision beschränkt wird.¹⁰

Die Begriffsbezeichnungen wurden in der österreichischen Literatur teilweise übernommen; dies ist allerdings, wie *Binder-Degenschild/Schandor* ausführen, in Österreich nicht zielführend, „weil – ausgehend von der Ausgestaltung des Factoringvertrages als Kaufvertrag – die Übernahme des Delcredere-Risikos die vereinbarungsgemäße Beschränkung der Gewährleistung des Klienten’ ist.“¹¹

Die Ablehnung einer Übernahme der deutschen Begriffe liegt somit ua in den unterschiedlichen Regelungen im Rahmen der Gewährleistung. In Deutschland wurden die Bestimmungen der §§ 437f BGB mit 1.1.2002 ersatzlos aufgehoben. § 437 BGB (alte Fassung) hielt die Haftungsregelung knapp wie folgt fest: „Der Verkäufer einer Forderung haftet für den rechtlichen Bestand der Forderungen.“ Da diese Regelung nicht mehr existiert, wird nach *Binder-Degenschild/Schandor* in Deutschland nunmehr empfohlen, die Veritäts- und Bonitätshaftung¹² noch umfassender als bisher vertraglich zu regeln.¹³ Anders als in Deutschland sind in Österreich für das Factoring grundsätzlich die besonderen Gewährleistungsregelungen des § 1397 ABGB¹⁴, die den allgemeinen Normen der §§ 922ff ABGB vorgehen, zu beachten. Demnach haftet im Falle einer entgeltlichen Abtretung der Überträger dem Übernehmer sowohl für die Richtigkeit als auch für die Einbringlichkeit der Forderungen, jedoch nie für mehr, als er von dem Übernehmer erhalten hat. Eine Regelung über die Übernahme des Delcredere-Risikos durch den Factor bedeutet somit eine Einschränkung dieser besonderen Gewährleistungsregelung¹⁵; die vertragliche Regelungen, dass der Factoring-Kunde das Risiko für die Einbringlichkeit der Forderung trägt, somit nicht eine Ausweitung der Haftungsregelung zur Folge.

⁹ Wird der Garantiefonds in einer Höhe dotiert, dass letztlich doch das gesamte Risiko auf den Factoring-Kunden übergewälzt wird, sei allerdings von einem unechten Factoring auszugehen. Vgl Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen⁶, § 246 Tz 314.

¹⁰ Vgl Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen⁶, § 246 Tz 315f.

¹¹ Binder-Degenschild/Schandor, Factoring – Praxis und Rechtsnatur in Österreich, Wien 2003, 69.

¹² Darunter wird die vertragliche Haftung des Verkäufers für den Bestand und die Werthaltigkeit der verkauften Forderung verstanden.

¹³ Siehe dazu Binder-Degenschild/Schandor, Factoring – Praxis und Rechtsnatur in Österreich, Wien 2003, 95.

¹⁴ § 1397 ABGB lautet: „Wer eine Forderung ohne Entgelt abtritt, also verschenkt, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeltliche Art zustande, so haftet der Überträger dem Übernehmer sowohl für die Richtigkeit als auch für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Übernehmer erhalten hat.“

¹⁵ Entsprechend werden auch in den Allgemeinen Factoring-Bedingungen der FactorBank die Regelungen über die Risikoübernahmen unter dem Titel „Beschränkung der Gewährleistung“ angeführt.

2.3 Verfügungsmacht über einen Vermögensgegenstand

Entscheidend für die Ausbuchung eines Vermögensgegenstandes ist, ob ein Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht stattgefunden hat. Nach *Förschle/Kroner* besitzt die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Vermögensgegenstand idR derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen.¹⁶ Der Begriff „Besitz“ ist iZm Forderungen, die nicht verbrieft sind, nicht maßgebend. So sind für die Beurteilung insbesondere die Kriterien Verfügungsmacht, Chancen und Risiko zu beachten, wobei sich die Chance einer unverbrieften Forderung aus der Verfügungsbefugnis ergibt.¹⁷ Grundsätzlich sind Forderungen dem zivilrechtlichen Eigentümer¹⁸ zuzurechnen;¹⁹ er hat das Recht zur wirtschaftlichen Verwertung. Beim Verkauf einer Forderung müssen daher die typischen Rechte eines Eigentümers, insbesondere das Recht, die Forderungen an einen Dritten zu veräußern oder zu verpfänden²⁰, auf den Käufer übergehen.

Demgegenüber besteht das Risiko der Forderung im Bonitätsrisiko. Auch wenn das Delcrede-Risiko beim Factoring-Kunden verbleibt, muss festgehalten werden, dass es sich dabei nur um ein derivatives Bonitätsrisiko handelt, das auf den zivilrechtlichen Eigentümer zurückfällt, wenn der Factoring-Kunde selbst ausfällt. Das der Forderung originäre Risiko ist mit dieser untrennbar verbunden und verbleibt beim zivilrechtlichen Eigentümer.

Festgestellt werden kann, ein alleiniges Abstellen auf das Risiko der Forderungen ist nicht geeignet, über die Ausbuchung einer Forderung, die im Rahmen eines Kaufvertrages abgetreten wird, zu entscheiden; gestärkt wird dies insbesondere durch die Tatsache, dass es sich hier lediglich um ein derivatives Risiko handelt und das originäre Risiko beim zivilrechtlichen Eigentümer verbleibt. Vielmehr scheint es überzeugender zu sein die Kriterien Chancen und Verfügungsmacht in den Mittelpunkt der Betrachtung zu stellen, die sich im Falle von Forderungen im Kriterium der Verfügungsmacht fokussieren.

2.4 Folgen der Insolvenz des Factoring-Kunden und des Factors

Ein Einfluss auf die bilanzielle Zurechnung der Forderung kann auch von der Behandlung des Factoring im Insolvenzfall abgeleitet werden.

¹⁶ Vgl *Förschle/Kroner*, in *Beck Bil-Komm*⁸, § 246 Rn 7, ebenso *Adler/Düring/Schmaltz*, *Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen*⁶, § 246 Tz 262.

¹⁷ Siehe auch *Dreyer/Schmid/Kronat*, Bilanzbefreiende Wirkung von Asset-Backed-Securities-Transaktionen, in *BB* 2003/2, 93.

¹⁸ Hinsichtlich der Kriterien für den Übergang des zivilrechtlichem Übergang des Eigentums bei Forderungskauf siehe *OGH* vom 17.2.1994, 2 Ob 504/94 sowie *Weiser/Czermak*, Zur Rechtsnatur des Factoring-Geschäftes, in *RdW* 1985, 130ff.

¹⁹ Vgl *Adler/Düring/Schmaltz*, *Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen*⁶, § 246

²⁰ Vgl in diesem Zusammenhang auch *IDW RS HFA 8*, Zweifelsfragen der Bilanzierung von asset backed securities-Gestaltungen und ähnliche Transaktionen, Stand 09.12.2003, Anm 10.

Bei Eintritt der Insolvenz des Factoring-Kunden wird im Falle eines Konkurses der Factoringvertrag zumeist durch den Masseverwalter beendet. Auch im Falle eines Ausgleichs kommt die Beendigung des Factoring-Verhältnisses in Betracht. Dem Factor gehören in diesen Fällen alle Forderungen, die ihm der Factoring-Kunde vor Konkurs- bzw. Ausgleichseröffnung verkauft und abgetreten hat. Diese Forderungen gehören nicht zur Konkursmasse und können gem § 44 KO ausgesondert werden.²¹ Eine Unterscheidung in Factoring mit bzw. ohne Delcredere-Risiko wird dabei nicht getroffen.

Demgegenüber fallen in Deutschland vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Factor gekaufte Forderungen nur dann nicht in die Masse, wenn das Delcredere-Risiko übernommen wird. Verbleibt allerdings das Delcredere-Risiko beim Factoring-Kunden – wie oben erwähnt liegt in diesem Falle aus Sicht des deutschen BGH ein Kreditgeschäft vor – habe, wie *Binder-Degenschild/Schandor* festhalten, der Factor lediglich ein Recht auf abgesonderte Befriedigung.²²

Der Unterschied zwischen Aussonderung und Absonderung liegt insbesondere in der Art der Geltendmachung der Ansprüche aus der Forderung. Im Falle eines Aussonderungsanspruches gehört die in der Konkursmasse befindliche Sache nicht in das Vermögen des Gemeinschuldners, wogegen bei Vorliegen eines Absonderungsrechtes lediglich ein Anspruch auf eine abgesonderte Befriedigung aus einem Gegenstand der Konkursmasse besteht.²³ Festgehalten werden kann, dass lediglich im Falle eines Aussonderungsanspruches der Drittschuldner eine Zahlung schuldbefreiend an den Factor leisten kann.

2.5 *Zwischenergebnis*

Für die Beurteilung des Factoring ist entscheidend, ob nach Willen der Vertragsparteien durch den Factoringvertrag ein Kaufvertrag oder eine Kreditgewährung vorliegt. Alleine die Übernahme des Ausfallrisikos wird allerdings nicht ausreichend sein, um eine Kategorisierung vorzunehmen, da nach österreichischem Recht die Gewährleistung gem § 1397 ABGB auch auf die Einbringlichkeit einer Forderung abzielt. Eine Übernahme des Ausfallrisikos durch den Factor bedeutet daher eine Einschränkung der Gewährleistungsbestimmungen.

Als Indiz für den Willen der Vertragsparteien und somit für die Kategorisierung als Kauf- oder Kreditvertrag sind die inhaltlichen Vereinbarungen des Factoringvertrages zu sehen. Auch wenn es nicht Inhalt des vorliegenden Beitrags ist, auf die Unterschiede von Kauf- und

²¹ Vgl. Binder-Degenschild/Schandor, *Factoring – Praxis und Rechtsnatur in Österreich*, Wien 2003, 117. Ebenso Schulyok in Konecny/Schubert, *KO § 44 Rz 12f.*

²² Vgl. Binder-Degenschild/Schandor, *Factoring – Praxis und Rechtsnatur in Österreich*, Wien 2003, 130.

²³ Siehe dazu Deixler-Hübner/Klicka, *Zivilverfahren*³, Rn 643 (zu Aussonderung) und Rn 649 (zu Absonderung).

Kreditvereinbarung einzugehen, sollen Ausführungen hier die wesentlichen Kriterien aus den Entscheidungsgründen des OGH kurz angeführt werden.²⁴

1. Entscheidend für die Beurteilung ist eine eindeutige kaufvertragliche Ausrichtung der abgeschlossenen Vereinbarung. Der Wille der Parteien muss ersichtlich sein.
2. Auch wenn die Vereinbarung nicht mit dem Zug-um-Zug-Prinzip der §§ 1052 und 1062 ABGB im Einklang steht, spricht dies nicht dagegen, den Vertrag als Kaufvertrag zu qualifizieren. Das Zug-um-Zug-Prinzip ist nachgiebiges Recht.
3. Gesetzliche Gewährleistungsregeln können einvernehmlich modifiziert werden und eine Verbesserung der Position der Berechtigten ist möglich.
4. Eine Bevorschussung durch den Factor spricht nicht für die Aufnahme eines Darlehens und eine vorgesehene Verzinsung stellt kein Argument für einen Kredit dar, da auch ein zu verzinsender Vorschuss Vorauszahlung auf den Kaufpreis sein kann. Auch das Recht des Factors, Anträge auf Bevorschussung ohne Angabe von Gründen abzulehnen, weist auf kein Kreditgeschäft hin.
5. Die Frage, wer die Debitorenbuchhaltung führt, ist für die Abgrenzung Kauf versus Kredit nicht von Relevanz.

Der OGH räumt zwar unter Berufung auf *Weiser/Czermak*²⁵ ein, dass beim Factoring die Verschaffung von Geldmittel im Vordergrund steht, doch könne dies bei noch nicht fälligen Forderungen sowohl im Wege eines Verkaufs der Forderungen als auch durch einen Kreditvertrag erfolgen.

In Übereinstimmung mit dem OGH ist allerdings festzuhalten: *„Auszugehen ist davon, dass das Factoring in sehr verschiedenen Erscheinungsformen auftreten kann (...), sodass eine verbindliche Aussage für alle als ‚Factoring‘ bezeichneten Rechtsgeschäfte nicht getroffen werden kann.“*²⁶

Für gewöhnlich werden jedoch, aufgrund der in Österreich üblichen Vertragsgestaltungen und dem diesbezüglich übereinstimmenden Parteiwillen Kaufverträge vorliegen.²⁷

²⁴ Vgl OGH vom 17.2.1994, 2 Ob 504/94.

²⁵ Vgl Weiser/Czermak, Zur Rechtsnatur des Factoring-Geschäftes, in RdW 1985, 130ff.

²⁶ OGH vom 17.2.1994, 2 Ob 504/94.

²⁷ So auch Avancini/Iro/Koziol in Österreichisches Bankvertragsrecht BD II, 2/12.

3 Darstellung von Factoring im Jahresabschluss

3.1 Darstellung im Jahresabschluss nach UGB

3.1.1 Behandlung in der Literatur

In der herrschenden Literatur²⁸ wird die Abbildung des Factoring-Geschäfts in der Bilanz grundsätzlich abhängig gemacht von der Übernahme des Delcredere-Risikos; entsprechend der deutschen Kategorisierung wird daher zwischen „echtem“ und „unechtem Factoring“ unterschieden.

Übernimmt der Factor das Delcredere-Risiko („echtes Factoring“), so wird einheitlich die Auffassung vertreten, dass in diesem Falle der Factoring-Kunde die verkauften Forderungen auszubuchen hat. Sind aus dem Forderungsverkauf noch Beträge offen (dh der Factor hat noch nicht den Betrag der übernommenen Forderungen beglichen), so sind diese Beträge nicht mehr als „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ auszuweisen, sondern es handelt sich um Forderungen gegenüber dem Factor und somit um „Sonstige Forderungen“. Beträge, die auf einem sogenannten Sperrkonto²⁹ gebucht sind, stellen ebenfalls Forderungen gegenüber dem Factor dar und sind daher ebenfalls als „Sonstige Forderungen“ auszuweisen. Ein Ausweis unter „Guthaben bei Kreditinstituten“ wird von Teilen der Literatur³⁰ nur dann als möglich gesehen, wenn die Guthaben unmittelbar und uneingeschränkt dem Berechtigten zur Verfügung stehen. Allerdings wird wohl eine Zuordnung von Beträgen zu diesem Posten möglich sein, wenn im Anhang über die Gründe von nicht frei verfügbaren Beträgen berichtet wird.³¹ Die Factoring-Gebühr sowie die anfallende Zinsbelastung sind ergebnismindernd in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Verbleibt das Delcredere-Risiko allerdings beim Factoring-Kunden („unechtes Factoring“), so wird in der deutschen Literatur davon ausgegangen, dass, insbesondere wenn die Abtretung an den Factor nicht offengelegt wird und die Zahlungen tatsächlich beim Factoring-Kunden eingehen, die abgetretene Forderung unverändert bis zur Tilgung vom Factoring-Kunden auszuweisen und gleichzeitig eine Verbindlichkeit (Refinanzierung durch den Factor) auf der Passivseite zu berücksichtigen ist.³² *„Diese Behandlung erscheint jedoch bei offener Zession*

²⁸ Vgl etwa Pernsteiner, in Kofler ua, HBA³, § 224 Abs 2 B II Z 1 Tz 11; Hötzl, in Bertl/Mandl, Handbuch zum Rechnungslegungsgesetz, Loseblattsammlung, Stand 10. Lieferung, Jänner 2004, B.III./3.2.c), 7.

²⁹ Dem Factor dient ein Sperrkonto als Sicherheit, woraus er seine Rückgriffsforderungen befriedigen kann. Übersteigt das Guthaben dieses Kontos die potentiellen Rückgriffsforderungen, so ist der Factor zur Auszahlung verpflichtet.

³⁰ Vgl Egger/Samer/Bertl, Der Jahresabschluss nach dem Handelsgesetzbuch, Band 1¹³, 2010, 209.

³¹ Siehe auch Dübell/Nekvasil, in Kofler ua, HBA³, § 224 Abs 2 B IV Tz 39ff.

³² Vgl etwa Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen⁶ § 246 Tz 321; WP-Handbuch 1996 Bd I, E Tz 45. Auf die steuerrechtliche Rechtsprechung in Deutschland wird hier nicht eingegangen, siehe dazu BFH-Urteil vom 26.8.2010 – I R 17/09.

wenig sinnvoll, da die Zahlungen beim Factor und nicht beim Factoring-Kunden eingehen und diesem besonders zur Kenntnis gebracht werden müsste, um entsprechende Buchungen zur Verminderung oder zum Ausgleich der Forderungen und der Verbindlichkeit gegenüber dem Factor auszulösen.“³³ Deshalb sei in diesen Fällen aus Gründen der Praktikabilität eine Bilanzierung wie im Fall des „echten Factorings“ vorzuziehen und das beim Factoring-Kunden verbleibende Ausfallsrisiko als Haftungsverhältnis aus Gewährleistungsverträgen unter der Bilanz zu vermerken bzw bei drohender Inanspruchnahme zu passivieren.³⁴

In der österreichischen Literatur hat man sich weitgehend der hM in Deutschland angeschlossen und spricht sich im Falle des „unechten Factorings“ für eine weitere Bilanzierung der Forderung beim Factoring-Kunden aus.³⁵ Im Rahmen der EStR kommt man entgegen der oben zitierten OGH-Entscheidung zum Schluss, dass beim „unechten Factoring“ ein Kreditgeschäft mit Sicherungsübereignung (Zessionskredit) vorläge; „das Risiko der Einbringlichkeit bleibt beim Unternehmer. Die weiterwirkende Verpflichtung des Gläubigers muss jedenfalls in der Bilanz ausgewiesen werden.“³⁶ Anzumerken sei hier bezüglich der letzt zitierten Auffassung, dass die EStR keinerlei Wirkung auf die Darstellung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss haben, sondern nur für eine allfällig zu erstellende „Steuerbilanz“ – dies wird aber bis dato von keiner gesetzlichen Norm gefordert – Bedeutung haben.

Die Beurteilung des Factoring-Geschäftes in der angeführten Literatur unterscheidet nicht oder zumindest nicht explizit, ob es sich bei dem Factoring-Vertrag zivilrechtlich um einen Forderungskauf handelt. Allerdings hat dieser Umstand wohl entscheidenden Einfluss auf die Bilanzierung des Sachverhalts. So merkt auch *Doralt* an, dass die Bilanzierung des Factorings von der Klärung der zivilrechtlichen Zuordnung abhängt.³⁷ Aus diesem Grund werden in den folgenden Ausführungen die Voraussetzungen für eine Ausbuchung beim Factoring-Kunden einer näheren Betrachtung unterzogen.

3.1.2 Bonitätsrisiko als Bilanzierungskriterium – Kritische Betrachtung

Wie oben dargestellt, bezieht sich die Literatur iZm unechtem Factoring durchwegs auf das Bonitätsrisiko, das – wie bereits erwähnt – Grund für die zivilrechtliche Abgrenzung des

³³ Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen⁶, § 246 Tz 322. Diesen folgend Clemm/Scherer, in Budde ua, in Beck Bill-Komm.⁴, § 247 Anm 113.

³⁴ Vgl Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen⁶, § 246 Tz 322, so auch Strickmann, in Küting/Weber, Handbuch der Rechnungslegung⁵, Kap 6, Rz 435.

³⁵ Vgl etwa Pernsteiner, in Kofler ua, HBA³, § 224 Abs 2 B II Z 1, Tz 11; Hofians, in Straube, UGB II³/RLG, § 224 Tz 41; Hötzl, in Bertl/Mandl, Handbuch zum RLG, Loseblattsammlung, Stand 10. Lieferung, Jänner 2004, B.III./3.2 c), 7; aA allerdings Platzer, Vodrazka, HBA², § 131A III 8, Tz 30.

³⁶ EStR, Abschn 6 Rn 2336.

³⁷ Vgl Doralt, Factoring – seine Behandlung in der Handels- und Steuerbilanz, in RdW 1984, 320ff Abschnitt II.

BGH³⁸ war, wogegen der OGH eine derartige Abgrenzung nicht vornimmt. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Tragung des Bonitätsrisikos über die wirtschaftliche Verfügungsmacht zu stellen ist. Die Verfügungsmacht hat derjenige inne, der insbesondere die Forderungen an einen Dritten zu veräußern oder zu verpfänden vermag.

Auch wenn das Delcredere-Risiko beim Factoring-Kunden verbleibt, muss festgehalten werden, dass es sich dabei nur um ein derivatives Bonitätsrisiko handelt, das auf den zivilrechtlichen Eigentümer zurückfällt, wenn der Factoring-Kunde selbst ausfällt. Das der Forderung originäre Risiko ist mit dieser untrennbar verbunden und verbleibt beim zivilrechtlichen Eigentümer. *Dreyer/Schmid/Kronat* weisen insbesondere auf die Bilanzierungsfrage in Drei- oder Mehrparteien-Verhältnisse hin, wenn das Bonitätsrisiko entscheidend für die unternehmensrechtliche Zurechnung der Forderung sein soll. So kann ein Gläubiger das zivilrechtliche Eigentum an eine Partei, das Bonitätsrisiko allerdings auf eine andere Partei übertragen.³⁹ Auch wenn der Gläubiger die Forderung auszubuchen hat, wäre bei Anwendung des Bonitätsrisikos als Zurechnungskriterium nicht klar, wer denn nun wirtschaftlicher Eigentümer sei und die Forderung zu bilanzieren hätte.

Selbst in *HFA 8* hält das *IDW* fest, dass eine isolierte Übernahme des Bonitätsrisikos durch Dritte noch nicht dazu führt, dass der bisherige Eigentümer das wirtschaftliche Eigentum an den Forderungen verliert; „... hierzu bedarf es der vollständigen Übertragung des einheitlichen Vermögensgegenstandes Forderung, insbesondere also der Berechtigung, die Forderungen für sich zu verwerten“⁴⁰. In weiterer Folge führt das *IWD* aber aus, dass der Verkäufer einer Forderung nicht mit einem Dritten, der lediglich das Bonitätsrisiko trägt, vergleichbar sei, da er sich dieser Bonitätsrisiken und damit des wirtschaftlichen Eigentums am einheitlichen Vermögensgegenstand Forderung nicht dauerhaft entäußert hat. Zwar räumt das *IDW* ein, dass eine zivilrechtliche wirksame Veräußerung der übertragenen Forderungen eine notwendige Bedingung für den Übergang auch des wirtschaftlichen Eigentums ist,⁴¹ allerdings überwiegt in der weiteren Argumentation das Kriterium „Bonitätsrisiko“.

Dieser Schlussfolgerung des *IDW* kann nicht gefolgt werden.⁴² Wie auch *Dreyer/Schmid/Konrat* vertreten, kann nichts anderes gelten, wenn ein Veräußerer nach einer zivilrechtlich wirksamen Veräußerung durch ein weiteres Rechtsgeschäft Bonitätsrisiken teilweise wieder zurück nimmt. „Behält er nur das Bonitätsrisiko zurück, verliert er sowohl die zivilrechtliche Berechtigung als auch das wirtschaftliche Eigentum an der Forderung und geht

³⁸ *Häuselmann* spricht sich gegen eine pauschale Übernahme der zivilrechtlichen Abgrenzung zwischen echtem und unechtem Factoring, wie dies vom BGH vorgenommen wurde, aus. Vgl *Häuselmann*, in *DStR* 1998, 826ff.

³⁹ Siehe auch *Dreyer/Schmid/Kronat*, Bilanzbefreiende Wirkung von Asset-Backed-Securities-Transaktionen, in *BB* 2003/2, 94.

⁴⁰ *IDW RS HFA 8*, Zweifelsfragen der Bilanzierung von asset backed securites-Gestaltungen und ähnliche Transaktionen, Stand 09.12.2003, Anm 9.

⁴¹ Vgl *IDW RS HFA 8*, Zweifelsfragen der Bilanzierung von asset backed securites-Gestaltungen und ähnliche Transaktionen, Stand 09.12.2003, Anm 10.

⁴² Siehe zur Heranziehung des Bonitätsrisikos als Kriterium auch die Kritik bei *Schmid*, Das wirtschaftliche Eigentum an Forderungen, in *DStR* 2010, 146f.

*stattdessen ein Risikogeschäft ein.*⁴³ Die Beurteilung, ob das wirtschaftliche Eigentum – an-
gemerkt sei hier, dass es sich hier um einen Begriff handelt, der im Unternehmensrecht nicht
definiert wird – auf den Erwerber übergegangen sei, beinahe ausschließlich auf das Kriterium
„Tragung des Bonitätsrisikos“ zu begründen, ist meiner Ansicht nach abzulehnen.

Selbstverständlich muss das Bonitätsrisiko in die Beurteilung eines Factoring-Vertrages ein-
bezogen werden, allerdings als eines von mehreren Kriterien.

3.1.3 Conclusio

Das Abstellen auf das Bonitätsrisiko für die Entscheidung, wem die wirtschaftliche Verfü-
gungsmacht zuzurechnen ist, stellt kein geeignetes Mittel für eine befriedigende Lösung der
Frage dar, ob eine Ausbuchung von im Rahmen einer Factoring-Vereinbarung abgetretenen
Forderungen erfolgen kann bzw muss. So entstünden bei konsequenter Anwendung dieser
Argumentation insbesondere bei Übertragung des Bonitätsrisikos von Forderungen an Dritte
Probleme bezüglich der Bilanzierung; es scheint aber ohne Zweifel, dass durch Absicherung
lediglich des Bonitätsrisikos bei einem Dritten keine Änderung des Bilanzierungssachverhalts
von Forderungen eintritt, wenn der zivilrechtlichen Eigentümer weiterhin die Verfügungsbe-
fugnis inne hat. Ob die Forderung originär bei einem Unternehmen entstanden ist, kann im
Gegensatz zu der Darstellung des *IDW* nicht als geeignetes Kriterium für eine unterschiedli-
che Zurechnung von Forderungen angesehen werden.

Dem Kriterium Verfügungsbefugnis des Eigentümers, das im Falle von Forderungen auch das
Kriterium der Chance beinhaltet, ist bei der Frage der Ausbuchung von verkauften Forderun-
gen gegenüber dem Bonitätsrisiko daher der Vorzug zugeben. Die Verfügungsbefugnis um-
fasst insbesondere die Veräußerung und Verpfändung der Forderungen an einen Dritten; dh
die typischen Rechte eines Eigentümers müssen auf den Erwerber übergegangen sein. Die
Verfügungsbefugnis muss dauerhaft auf den Factor übergehen, dies ist etwa dann nicht der
Fall, wenn sich der Factor verpflichtet, die Forderungen an den Factoring-Kunden rückzu-
übertragen.

Ferner ist in Übereinstimmung mit *Doralt* darauf Bedacht zu nehmen, wie die zivilrechtliche
Beurteilung der Factoring-Vereinbarung zu beurteilen ist. Insbesondere in jenen Fällen, in de-
nen die wirtschaftliche Zurechnung nicht eindeutig beurteilt werden kann, muss der zivil-
rechtlichen Zurechnung stärkere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Bestärkt wird dies durch
die Folgen im Falle der Insolvenz des Factoring-Kunden, da bei zivilrechtlicher Beurteilung als
Kaufvertrag der Factor ein Aussonderungsanspruch inne hat. Hier sei noch einmal auf die Un-
terschiede der zivilrechtlichen Beurteilung des Factoring ohne Übernahme des Delcredere-
Risikos durch den Factor in Österreich und in Deutschland verwiesen.

⁴³ Dreyer/Schmid/Kronat, Bilanzbefreiende Wirkung von Asset-Backed-Securities-Transaktionen, in
BB 2003/2, 95.

Dies hat zur Folge, dass bei Vorliegen eines Kaufvertrages, durch den das zivilrechtliche Eigentum und auch die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis auf den Factor übergeht, der Factoring-Kunde die Forderung auszubuchen hat. Für eine Übernahme des Bonitätsrisikos ist in geeigneter Form durch Einstellung eines Passivposten (zB Rückstellung) Rechnung zu tragen. Dabei ist entsprechend den kodifizierten GoB's insbesondere auf den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen. Die übernommene Haftung durch den Geschäftspartner des Factors (Verkäufer der Forderung) ist jedenfalls gemäß § 199 UGB unter der Bilanz auszuweisen und gemäß § 237 Z 3 UGB im Anhang aufzugliedern und zu erläutern.

4 Darstellung im Abschluss nach IAS 39

4.1 Einführung

Da dem IAS 39 (rev. 2000) betreffend der Regelungen zur Ausbuchung (*derecognition*) von finanziellen Vermögenswerten kein einheitliches Konzept⁴⁴ zugrunde lag und somit ein kasuistischer Ansatz verfolgt wurde, sah das IASB die Notwendigkeit zur Überarbeitung, dem die Veröffentlichung des überarbeiteten Standards im Dezember 2003 folgte. Der neue IAS 39 war auf alle IFRS-Abschlüsse anzuwenden, deren Geschäftsjahr am oder nach dem 1. Jänner 2005 beginnen. In den weiteren Ausführungen wird nicht auf die Überlegungen, die im Zuge des IFRS 9 angestellt werden eingegangen, da einerseits das Projekt IFRS 9 noch nicht abgeschlossen ist und eine Übernahme durch die EU abzuwarten bleibt.

4.2 Konzeptionelle Grundlagen

4.2.1 Allgemeine Darstellung

Im Rahmen des Abgangs von finanziellen Vermögenswerten ist zwischen Prinzipien zur Ausbuchung einerseits und zum Umfang der Ausbuchung andererseits zu differenzieren.

Zur Feststellung, ob ein finanzieller Vermögenswert auszubuchen ist, können drei Konzepte herangezogen werden. Das Control-Konzept stellt auf dem Kriterium der Verfügungsmacht ab⁴⁵, demgemäß diese dann als übergegangen zu sehen ist, wenn die Möglichkeit tatsächlich be-

⁴⁴ So vereinte dieser in sich Komponenten des Component- und Control-Konzeptes sowie des Risk-and-Reward-Konzeptes, wemgleich das Kontrollkonzept Vorrang besaß. Vgl. Kropp/Klotzbach, in Wpg 2002, 1014; Beine/Meyer, Wiley Kommentar zur internationalen Rechnungslegung nach IFRS 2006, Weinheim 2006, Abschnitt 5 Tz 103.

⁴⁵ Vgl. Kropp/Klotzbach, in Wpg 2002, 1014.

steht, den finanziellen Vermögenswert ohne Zustimmung des veräußernden Unternehmens an einen Dritten zu veräußern oder zu verpfänden.⁴⁶ Im Gegensatz dazu baut das Risk-and-Reward-Konzept auf der Übertragung der wesentlichen Chancen und Risiken, die aus dem finanziellen Vermögenswert resultieren, auf, wobei unter dem Begriff der *risks and rewards* nur jene zu subsumieren sind, die eine Variabilität der Cashflows aus dem Vermögenswert nach sich ziehen.⁴⁷ Das dritte Konzept stellt das Continuing-Involvement-Konzept dar, wobei eine Ausbuchung nur dann gerechtfertigt ist, wenn das übertragende Unternehmen keinerlei Mitwirkungsrechte oder -verpflichtungen mehr hat.⁴⁸

Die zentrale Frage in Zusammenhang mit dem Umfang der Ausbuchung ist, ob ein finanzieller Vermögenswert im Zeitpunkt der Erfüllung der Ausbuchungskriterien vollständig oder nur teilweise aus der Bilanz auszuschneiden ist. Während der All-or-nothing Approach einen vollständigen Abgang vorsieht, zielt der Component Approach auf eine teilweise Ausbuchung ab, wenn ein Teil der vertraglichen Cashflows beim übertragenden Unternehmen verbleibt.⁴⁹

4.2.2 Konzeptionelle Grundlagen des IAS 39

Ob ein finanzieller Vermögenswert auszubuchen ist, ist an Hand der Regelungen des IAS 39.15 bis IAS 39.37 zu beurteilen, wobei zwei Tatbestände unterschieden werden können. Gemäß IAS 39.17 ist der bilanzielle Abgang eines finanziellen Vermögenswertes nur dann legitim, wenn (a) die vertraglichen Rechte auf die Cashflows aus dem *financial asset* erlöschen⁵⁰ oder (b) ein Transfer des finanziellen Vermögenswertes an ein anderes Unternehmen erfolgte. Bereitet das Erlöschen des finanziellen Vermögenswertes idR durch Prüfung der Vertragsgrundlagen kaum Probleme, gestaltet sich die Frage nach dem Transfer (bzw der Übertragung) komplexer.⁵¹

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob eine Übertragung (*transfer*) im Sinne des IAS 39.18 stattgefunden hat, denn nur wenn entweder die vertraglichen Rechte auf die Cashflows transferiert wurden oder wenn die vertraglichen Rechte beim übertragenden Unternehmen verblei-

⁴⁶ Vgl. IAS 39.23.

⁴⁷ Diese sind z. B. das Ausfallrisiko, das Fremdwährungsrisiko oder das Zinsänderungsrisiko. Vgl. IDW RS HFA 9, Entwurf einer Fortsetzung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS: Abgang von finanziellen Vermögenswerten nach IAS 39, Stand 10.07.2006, in FN-IDW 2006, 519.

⁴⁸ Vgl. Kropp/Klotzbach, in Wpg 2002, 1014.

⁴⁹ Vgl. Kropp/Klotzbach, in Wpg 2002, 1014.

⁵⁰ Dies kann sein durch Zahlung, Verzicht, Verjährung oder Umschuldung. Vgl. Oertzen, Beck'scher IFRS Kommentar, München 2009, § 10 Tz 54.

⁵¹ Vgl. Oertzen, Beck'scher IFRS Kommentar, München 2009, § 10 Tz 55.

ben und eine sog. Durchleitungsvereinbarung⁵² (*pass-through-arrangement*) getroffen wird, liegt ein die Ausbuchung qualifizierender Transfer vor. Sodann ist zu überprüfen, in welchem Ausmaß die Chancen und Risiken, die aus dem Eigentum des finanziellen Vermögenswertes erwachsen, übertragen oder behalten werden. Zur Beurteilung des Übergangs oder Nichtübergangs der Chancen und Risiken⁵³ soll gem. IAS 39.21 auf die Risikoposition des übertragenden Unternehmens vor und nach der Übertragung hinsichtlich der Veränderungen und dem Eintrittszeitpunkt der Nettocashflows der übertragenen Vermögenswerte abgestellt werden. Stellt man nach Überprüfung dieses Kriteriums fest, dass eine signifikante⁵⁴ Änderung der Risikoposition vorliegt und somit überwiegend alle wesentlichen (*substantially all*) Chancen und Risiken auf das andere Unternehmen übertragen wurden, ist der finanzielle Vermögenswert auszubuchen und aus der Übertragung resultierende bzw. zurückbehaltene Rechte oder Verpflichtungen als separater Vermögenswert oder Verbindlichkeit bilanziell zu erfassen.⁵⁵ Dementsprechend ist bei einer nicht signifikanten Änderung der finanzielle Vermögenswert in der Bilanz zu belassen und die Zahlungsmittelzuflüsse sind beim übertragenden Unternehmen brutto als Verbindlichkeit auszuweisen.

Tritt jedoch der Fall des IAS 39.20 (c) ein, dass die wesentlichen Chancen und Risiken weder übertragen noch zurückbehalten werden, ist für die abschließende Beurteilung der Ausbuchung auf die Verfügungsmacht (*control*) abzustellen. Ist die Verfügungsmacht übergegangen, ist der finanzielle Vermögenswert aus der Bilanz auszuschneiden, ansonsten ist nur ein Teilabgang unter Berücksichtigung der beim übertragenden Unternehmen verbleibenden Risiken (*continuing involvement*) zu erfassen. In letzterem Fall ist analog eine Verbindlichkeit in Höhe des *continuing involvement* zu passivieren.⁵⁶

Hinweise für die Höhe des *continuing involvement* für den übertragenen Vermögenswert finden sich in IAS 39.30. Demnach ergibt sich der Betrag im Falle einer Garantie des übertragenen Vermögenswertes aus dem niedrigeren Betrag des Vermögenswertes und dem Höchstbetrag der erhaltenen Gegenleistung, den das Unternehmen eventuell zurückzahlen müsste (dh der garantierte Betrag).⁵⁷ Wenn das *continuing involvement* des Unternehmens der Form nach eine geschriebene Option oder eine erworbene Option (oder beides) auf den übertragenen Vermögenswert ist, so ist nach IAS 39.30 (b) der Umfang des anhaltenden Engagements des Unternehmens der Betrag des übertragenen Vermögenswertes, den das Unternehmen zurück-

⁵² An derartige Vereinbarungen stellt IAS 39.18 (b) iVm IAS 39.19 besondere Anforderungen.

⁵³ IAS 39 macht jedoch keine expliziten Angaben zu den bei der Beurteilung des Risikoübergangs zu verwendenden Modellen und Risikomaßen.

⁵⁴ Eine signifikante Änderung liegt gem. IAS 39.AG62 vor, wenn die Abweichung mind. 10% beträgt.

⁵⁵ So ist bspw. ein aus der Übernahme des Inkassoservices resultierendes *servicing asset* bzw. eine *servicing liability* zu erfassen.

⁵⁶ Vgl. IAS 39.31.

⁵⁷ Vgl. IAS 39.30 (a).

kaufen kann. Im Fall einer geschriebenen Verkaufsoption auf einen Vermögenswert, der zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird, ist der Umfang des anhaltenden Engagements des Unternehmens allerdings auf den niedrigeren Betrag aus beizulegendem Zeitwert des übertragenen Vermögenswertes und Ausübungspreis der Option begrenzt.⁵⁸

Die Bewertungsregeln für die mit dem Vermögenswert verbundene Verbindlichkeit findet sind in IAS 39.31 enthalten. Die Verbindlichkeit entspricht entweder den fortgeführten Anschaffungskosten der von dem Unternehmen behaltenen Rechte und Verpflichtungen, falls der übertragene Vermögenswert zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet wird, oder ist gleich dem beizulegenden Zeitwert der von dem Unternehmen behaltenen Rechte und Verpflichtungen, wenn diese eigenständig bewertet würden, falls der übertragene Vermögenswert zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach dem gültigen IAS 39 primär das Risiko sowie das Verhältnis über die fortgeführte Risikobeteiligung zur Klassifizierung heranzuziehen und nachrangig die Zuordnung der Verfügungsmacht über den finanziellen Vermögenswert zu prüfen ist.

Zur übersichtlichen Visualisierung der obigen Ausführungen wird in folgender Abbildung der Entscheidungsbaum zur Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten dargestellt und den ihm immanenten konzeptionellen Grundlagen gegenübergestellt.⁵⁹

⁵⁸ Zu weiterführende Beispiele siehe IAS 39.AG48.

⁵⁹ Das Flussdiagramm (Abbildung 1) wurde leicht adaptiert aus dem Entwurf zur Stellungnahme des IDW übernommen.

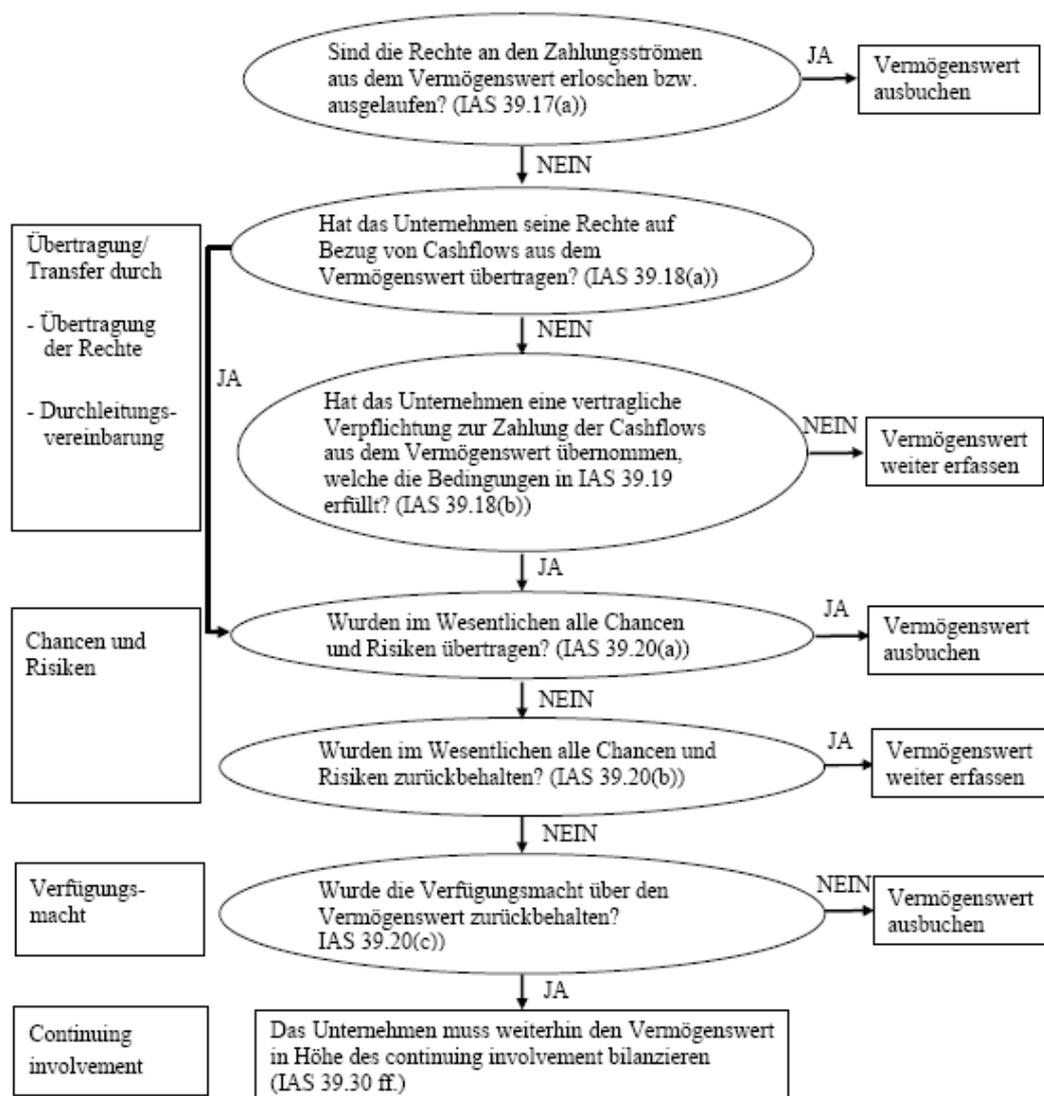


Abbildung 1: Entscheidungsbaum zur Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten
 (in Anlehnung an: IDW RS HFA 9, in FN-IDW 2006, S. 517 iVm IAS 39.AG36.)

4.3 Behandlung des Factoring nach IAS 39

Unabhängig vom nationalen Schuldrecht ist es unabdingbare Voraussetzung zur Übertragung der Forderungsrechte im Sinne des IAS 39.18 (a), dass auch im Insolvenzfall des veräußernden Unternehmens der rechtliche Bestand des Übergangs der Verfügungsmacht gewährleistet bleibt. Auf Grund der österreichischen Rechtsprechung garantiert eine Factoringvereinbarung ein Aussonderungsrecht im Insolvenzfall, wodurch die rechtlich erfolgte Übertragung nicht tangiert wird.⁶⁰ Wengleich die Übernahme des Inkassos durch das veräußernde Unternehmen nicht im Widerspruch zur Übertragung der Forderungsrechte steht, müssen die Rechtsansprü-

⁶⁰ Auch wenn im deutschen Recht in Abhängigkeit der Übernahme des Delcredere-Risikos ein Aussonderungs- oder Absonderungsrecht besteht, bleibt auch dort die Übertragung der Rechte an den Cashflows bestehen. Vgl. IDW RS HFA 9, in FN-IDW 2006, 516f.

che unwiderruflich und unbedingt dem Factor übertragen worden sein. Bei einer stillen Zession liegt nur dann eine Übertragung im Sinne des IAS 39.18 (a) vor, wenn diese durch den Erwerber in eine offene Zession gewandelt werden kann. Ist ein Wandlungsrecht nicht möglich, ist das Erfordernis der Übertragung nicht erfüllt. In diesem Fall ist sodann zu prüfen, ob eine Durchleitungsvereinbarung in Übereinstimmung mit IAS 39.18 (b) iVm IAS 39.19 gegeben ist.⁶¹ Gemäß den Bestimmungen des IAS 39.19 müssen drei Kriterien kumulativ erfüllt sein, um eine einen Transfer qualifizierende Durchleitungsvereinbarung darzustellen:

- (a) Es besteht keine Verpflichtung für das veräußernde Unternehmen Zahlungen zu leisten, sofern nicht entsprechende Cashflows aus dem ursprünglichen Vermögenswert eingenommen werden. Vorauszahlungen, die einen Rückerstattungsanspruch an den geliehenen Beträgen inklusive aufgelaufener Zinsen zum Marktzinssatz begründen, stehen dieser Bedingung nicht entgegen.
- (b) Gemäß vertraglicher Vereinbarung ist es dem veräußernden Unternehmen untersagt, den ursprünglichen Vermögenswert zu veräußern oder zu verwenden, außer er wird als Sicherheit gegenüber den eventuellen Empfängern der zu leistenden Zahlungen herangezogen.
- (c) Es besteht die Verpflichtung, dass alle Cashflows, die das veräußernde Unternehmen für die eventuellen Empfänger vereinnahmt, ohne wesentliche Verzögerung weiterzuleiten sind. Darüber hinaus ist eine Reinvestition erhaltener Beträge bis zum geforderten Überweisungstermin an die eventuellen Empfänger mit Ausnahme in Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente untersagt.

4.3.1 Factoring mit Übernahme des Delcredererisikos

Wie bereits in den vorigen Ausführungen dargestellt, geht bei dem Factoring mit Übernahme des Delcredererisikos sowohl der rechtliche Zahlungsanspruch als auch das vollständige Ausfallrisiko der Forderungen auf den Factor über. Da im Falle des echten Factoring alle wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des IAS 39.20 (a) übertragen werden, ist die Forderung entsprechend auszubuchen und die zurückbehaltenen Rechte und Pflichten wie oben bereits erläutert als Vermögenswert und Schuld zu erfassen.⁶²

4.3.2 Factoring ohne Übernahme des Delcredererisikos

Im Gegensatz zum Factoring mit Übernahme des Delcredererisikos wird im Falle des Factoring ohne Übernahme dessen zwar der rechtliche Anspruch an den Zahlungsströmen vom

⁶¹ Vgl. IDW RS HFA 9, in FN-IDW 2006, 517.

⁶² Vgl. Scheinpflug, Beck'scher IFRS Kommentar, München 2006, § 10 Tz 48; Beine/Meyer, Wiley Kommentar zur internationalen Rechnungslegung nach IFRS 2006, Weinheim 2006, Abschnitt 5 Tz 43.

Factor erworben, das Ausfallrisiko verbleibt jedoch je nach vertraglicher Vereinbarung voll oder nur teilweise beim veräußernden Unternehmen.⁶³

Übernimmt der Verkäufer so gut wie alle Ausfallrisiken, ist eine Ausbuchung der Forderung nicht zulässig, da gem. IAS 39.AG 40 (e) im Fall der Veräußerung einer kurzfristigen Forderung mit Regressanspruch die wesentlichen Chancen und Risiken als nicht übertragen gelten und somit das Erfordernis des IAS 39.20 (a) nicht erfüllt wurde. Ein gegebenenfalls erhaltener Kaufpreis ist als Verbindlichkeit zu passivieren. Es sei hier noch einmal darauf hingewiesen, dass sich der Ausdruck „so gut wie alle Ausfallrisiken“ auf die Risikoposition des Verkäufers vor und nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Factor abzustellen ist. Liegt ein Factoring ohne Übernahme des Delcredere-Risikos vor, ist jedoch der Ausfall der Forderung unwahrscheinlich, so ist bei Betrachtung des Wortlautes in IAS 39.AG40 (e) ein Übergang der wesentlichen Risiken und Chancen zu unterstellen und die Forderung analog zu den Bestimmungen des IAS 39.20 (a) auszubuchen.⁶⁴

Ist von einer Teilung der wesentlichen Risiken zwischen Factor und veräußerndem Unternehmen auszugehen, ist zu beurteilen, ob diese auf einen der beiden Vertragspartner übertragen wurden. Kann dies nicht abschließend beurteilt werden, ist darauf abzustellen, ob die Verfügungsmacht iSd IAS 39.20 (c)⁶⁵ übergegangen ist. Wenn das veräußernde Unternehmen nach diesen Kriterien weiterhin die Verfügungsmacht innehat, muss die Forderung entsprechend dem Ausmaß seines *continuing involvement* in der Bilanz weitergeführt werden.⁶⁶ Unter der Annahme, dass die Verfügungsmacht beim veräußernden Unternehmen verblieben ist und dieses wiederum durch Abschluss einer Ausfallsversicherung das dem *continuing involvement* entsprechende Risiko rückversichert hat, muss dennoch die Forderung weiterhin entsprechend dem *continuing involvement* bilanziert werden. Dies ist damit zu begründen, dass eine schuldrechtliche Absicherung seitens des veräußernden Unternehmens nichts daran ändert, dass es selber das originäre Bonitätsrisiko aus dem übernommenen Ausfallrisiko trägt.⁶⁷

Sollte eine Wert- oder Ausfallgarantie vereinbart sein, so ergibt sich nach IAS 39.30 (a) der zu bilanzierende Teilwert aus der zu leistenden Garantiesumme. Darüber hinaus ist zugleich eine korrespondierende Verbindlichkeit gem. IAS 39.31 einzubuchen, die so zu bemessen ist,

⁶³ Vgl. Scheinpflug, Beck'scher IFRS Kommentar, München 2006, § 10 Tz. 49f.

⁶⁴ Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des IAS 39.AG 40 (e), wo ein Übergang der wesentlichen Chancen und Risiken nur dann nicht gewährleistet ist, wenn „... *credit losses are likely to occur*.“

⁶⁵ Unter dem Übergang der control ist wie bereits ausführlich erläutert die tatsächliche Möglichkeit zu verstehen, die Forderung ohne Zustimmung an Dritte veräußern oder verpfänden zu können.

⁶⁶ Vgl. IAS 39.30.

⁶⁷ Dies leitet sich aus der Abstrahierung des Arguments bezüglich der Sinnhaftigkeit des Abstellens auf das Bonitätsrisiko ab. Vgl. dazu Dreyer/Schmid/Kronat, in BB 2003, 94.

dass der Differenzbetrag aus Aktiv- und Passivposten den beim veräußernden Unternehmen verbleibenden Ansprüchen und Verpflichtungen entspricht.

Im Gegensatz dazu ist bei Übergang der Verfügungsmacht auf den Factor die Forderung vollständig beim veräußernden Unternehmen auszubuchen, wobei gegebenenfalls zurückbehaltene oder neu entstandene Rechte bzw. Pflichten und eventuelle Zahlungseingänge entsprechend bilanziell zu erfassen sind.

5 Zusammenfassung

Bezüglich der Frage der Bilanzierung von Factoring bestehen in den bestehenden UGB Vorschriften keine spezifischen Regelungen. Die Anlehnung der österreichischen handelsrechtlichen Literatur an die deutschen Kommentarmeinungen kann aber nicht ohne Vorbehalt erfolgen, da damit die Spezifika der nationalen zivilrechtlichen Konsequenzen der Factoringvereinbarungen sowie der nationalen Rechtsprechung nicht berücksichtigt werden.

Zivilrechtlich wird Factoring in Österreich als Forderungsverkauf beurteilt, bei dem die Verfügungsmacht auf den Factor übergeht. Damit gehören alle Forderungen dem Factor, die ihm der Factoring-Kunde vor einer Konkurs- bzw. Ausgleichseröffnung verkauft hat. Diese Forderungen gehören nicht zur Konkursmasse und dem Factor steht gem § 44 KO ein Aussonderungsrecht zu. Dies gilt sowohl im Falle eines Factoring mit Übernahme des Delcredere-Risikos als auch bei Factoring ohne Übernahme des Delcredere-Risikos. Demgegenüber fallen in Deutschland vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom Factor erworbene Forderungen nur dann nicht in die Masse, wenn das Delcredere-Risiko auf den Factor übergeht.

Aufgrund einer entsprechenden Würdigung der zivilrechtlichen Aspekte, ist für die Rechnungslegung nach UGB festzuhalten, dass bei Vorliegen eines Kaufvertrages, durch den das zivilrechtliche Eigentum und auch die uneingeschränkte Verfügungsmacht auf den Factor übergeht, der Factoring-Kunde die Forderung auszubuchen hat. Für eine Übernahme der Bonitätsrisikos ist in geeigneter Form durch Einstellung eines Passivpostens – unter Beachtung des Vorsichtsgrundsatzes – Rechnung zutragen. Die übernommene Haftung durch den Factoring-Kunden ist gemäß § 199 UGB unter der Bilanz auszuweisen und im Anhang aufzugliedern und zu erläutern.

Im Rahmen der International Financial Reporting Standards wird die Frage der Ausbuchung von Forderungen in IAS 39 behandelt. Mit der neuerlichen Überarbeitung von IAS 39 im Jahr 2003 hat der IASB einen Wechsel in der Betrachtung der Ausbuchungssachverhalte vorgenommen; damit wurde das Konzept der Chancen- und Risikotragung in den Vordergrund gestellt und detailliertere Ausbuchungskriterien festgelegt. Dies hat zur Folge, dass bei Anwendung von IAS 39 eine Ausbuchung einer übertragenen Forderung nur dann vorgenommen werden kann, wenn alle substanziellen Chancen und Risiken vom Factor im Rahmen des Forderungskaufes übernommen werden. Nur wenn die substanziellen Chancen und Risiken im

Wesentlichen weder übertragen noch beibehalten werden, tritt als Entscheidungsparameter die Frage der Verfügungsmacht in Erscheinung.